



Beschlussvorlage DS 067/2020/19-24

Status: öffentlich
Datum: 23.04.2020

Fachbereich: Fachbereich III - Verwaltungssteuerung
Bearbeiter: Frau Kämpf
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Entschädigungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	05.03.2020	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	11.05.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Entschädigungssatzung.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II 40/2019) eine Verordnung zur Regelung von Obergrenzen für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld erlassen.

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung sieht die KomAEV ein abgestuftes System nach Einwohnerzahlen vor. Für die Gemeinde Hoppegarten ist derzeit die Kategorie 10.001 bis 20.000 maßgeblich.

Bezüglich der Ortsvorsteher und Ortsbeiräte hat der Ordnungsgeber wegen des in § 45 Abs. 5 BbgKVerf fehlenden Verweises auf § 30 Abs. 4 Satz 5 keine Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung, so dass die Gemeinde die Entschädigung für diesen Personenkreis selbst festlegen kann. Im vorliegenden Entwurf sind die Werte der alten Entschädigungssatzung beibehalten worden.

Auch wenn die KomAEV für sachkundige Einwohner keinen Höchstwert für eine Aufwandsentschädigung definiert, bedeutet dies nicht, dass die Gewährung von Sitzungsgeld Ausschließlichkeitscharakter hat. Die Gewährung einer monatlichen Pauschale durch die Entschädigungssatzung ist auch für sachkundige Einwohner nach wie vor zulässig (vgl. Auszug Newsletter der Kommunalaufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales).

Im Folgenden werden die Neuregelungen der Entschädigungssatzung beleuchtet und jeweils die in Bezug genommene Norm der KomAEV genannt. Ist eine der alten Regelungen der Entschädigungssatzung ersatzlos entfallen, wird auch hierauf eingegangen.

Folgende Anpassungen wurden im Einzelnen vorgenommen:

2. Grundsätze der Aufwandsentschädigung (§ 2)

Der Behindertenbeauftragte findet nunmehr im neu eingefügten § 9 „Weitere ehrenamtlich Tätige“ Berücksichtigung und ist daher in dieser Vorschrift gestrichen.

3. Höhe der Aufwandsentschädigung (§ 3)

Zu Absatz 1 und 2

Die Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigungen wurden an die Vorgaben der §§ 6 und 7 KomAEV angepasst. Hierbei wurde sich an den zulässigen Grenzen orientiert. Für die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung ist durch den Gesetzgeber keine monatliche Pauschale mehr vorgesehen. Die bisher in unserer Entschädigungssatzung verankerten Pauschalen wurden daher gestrichen. Für sie gilt nun auch die Vertreterregelung des Abs. 3 (siehe zugleich).

Zu Absatz 3

Hier findet sich die Vertreterregelung des vormaligen Absatz 4. Auch die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung profitieren nun im Falle einer tatsächlichen Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden von dieser Regelung (vgl. § 7 Abs. 2 KomAEV).

Zu Absatz 3 (alt)

Die Regelung entfällt.

Die Aufwandsentschädigung für die Erstellung eines Sitzungsprotokolls wurde ebenfalls gestrichen, da der Gesetzgeber keine derartige Entschädigung über die Satzung vorsieht. Eine zusätzliche Entschädigung für die Protokollerstellung wird durch gesonderten Beschlussvorschlag eingebracht.

4. Sitzungsgeld (§ 4)

Zu Abs. 1

Das Sitzungsgeld wurde im vorliegenden Entwurf entsprechend des zulässigen Wertes auf 30 € angepasst (vgl. §§ 9,10 KomAEV).

Zu Abs. 2

Gleichzeitig wurde die Regelung aufgenommen, dass ein Sitzungsgeld auch für eine den Hauptausschuss vorbereitende Fraktionssitzung gewährt wird.

Zu Abs. 2 (alt)

Die Regelung entfällt.

Leitet ein Mitglied die Ausschusssitzung wegen Verhinderung des Vorsitzenden, so wird ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe nicht mehr gewährt, da die KomAEV vorgibt, dass dies durch die Vertreterregelung des § 2 Abs. 3 ausgeschlossen ist (vgl. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KomAEV).

Zu Abs. 4 (alt)

Sitzungsgelder für Beiratssitzungen wurden hier gestrichen und finden im neu eingefügten § 9 „Weitere ehrenamtlich Tätige“ Berücksichtigung.

5. Dienstreisen/Reisekostenvergütung (§ 6)

Absatz 5 wurde dahingehend ergänzt, dass es sich auch bei Fahrten zu Fraktionssitzungen nicht um Dienstreisen handelt (vgl. § 13 Abs. 2 KomAEV).

6. Zahlungsbestimmungen (§ 7)

Nach der neuen KomAEV sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen monatlich zu zahlen (vgl. § 5 KomAEV). Diese Regelung wurde berücksichtigt. Auch die Sitzungsgelder werden nach dem vorliegenden Entwurf nun monatlich gezahlt.

Die Regelung, dass für mehrere Sitzungen am Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wurde gestrichen.

7. Sachausstattung für elektronischen Datenaustausch (§ 8)

Die Bezuschussung für die Anschaffung eines geeigneten Endgerätes für die digitale Gremienarbeit wurde in die Entschädigungssatzung aufgenommen (vgl. § 14 KomAEV)

8. Weitere ehrenamtlich Tätige (§ 9)

Die Entschädigungen für weitere ehrenamtlich tätige Personen wurden in die Satzung aufgenommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Schiedspersonen, die Baum-schutzverantwortlichen und die Behindertenbeauftragten. Für die aufgeführten Personen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € vorgesehen. Angelehnt ist dieser Betrag an die Entschädigung der Ortsbeiratsmitglieder.

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Seniorenbeirats wurde an den zulässigen Wert in Höhe von 30,00 € und damit an das Sitzungsgeld der Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundigen Einwohner angepasst.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche:
Behindertenbeauftragte:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:
Aufwendungen/Auszahlungen:
Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Entwurf Entschädigungssatzung

Sven Siebert
Bürgermeister